



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0040-I/4/2010

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMF (Frist: 1.7.2010)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 2. Juni 2010 unter der Geschäftszahl BMVIT-210.819/0002-IV/SCH1/2010 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen, bei welchen zwar davon auszugehen ist, dass deren Auswirkungen unter die in § 5 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien angeführte Bagatellgrenze fallen, die aber dennoch für die

größte Informationsverpflichtung gemäß § 5 iVm § 8 Abs. 3 der Standardkostenmodell-Richtlinien zu ermitteln sind. Auch unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, BKA-600.824/0003-V/2/2009, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, wird daher angeregt, im Vorblatt die Aussage „Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht“ zu ergänzen und kurz zu erläutern. Es wird ersucht, die entsprechend den Standardkostenmodell-Richtlinien ergänzten Materialien dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor der Ergreifung der weiteren Schritte im Legistikprozess zu übermitteln.

Inhaltlich kann dem übermittelten Entwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen unter nachstehenden Voraussetzungen die Zustimmung erteilt werden: die in Art. 5 Z 2 (§ 23 Abs. 3 BPGG) vorgesehene Reduktion des Selbstbehalts im Wege der Einschränkung der Bemessungsgrundlage auf die versicherten aktiven Bediensteten entfällt ebenso ersatzlos wie die in Art. 5 Z 5 (§ 34 BPGG) und Art. 6 Z 4 (§ 19 KGEG) vorgesehene Übertragung des alleinigen Weisungsrechts an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Ersterem kann aus budgetären Gründen nicht zugestimmt werden, zweiteres wird aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt, da das Auseinanderfallen von Entscheidungs- beziehungsweise Weisungsverantwortung und Finanzierungsverantwortung nicht akzeptiert werden kann.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

25. Juni 2010

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)